

# 中华人民共和国政府和德意志联邦共和国政府 文化合作协定

中华人民共和国政府和德意志联邦共和国政府（以下简称“缔约双方”）为了巩固两国间的友好关系并加深两国人民间的相互了解，本着进一步拓展两国文化关系的意愿，达成协议如下：

## 第一条

缔约双方致力于加深对对方国家文化的了解，并进一步发展在各个领域和各个级别上的文化合作和伙伴关系。

## 第二条

为更好地介绍对方国家的文化、艺术、文学和相关领域的情况，缔约双方将采取相应措施，尽可能在以下几方面相互提供帮助：

- （一）艺术家和艺术团的访问演出；
- （二）举办展览，组织演讲、讲学和放映电影；
- （三）组织文化艺术界各类人员，尤其是文学、音乐、表演艺术和美术领域的人员互访，合作举办会议以及类似活动；
- （四）促进出版业、图书馆、档案馆和博物馆领域的接触，鼓励进行上述领域专业人士和资料的交流；
- （五）翻译文艺、科学和专业作品。

## 第三条

一、缔约双方努力为所有感兴趣者提供广泛了解对方国家的语言、文化、文学和历史的机会。这也适用于同少数民族的文化交流。缔约双方支持对方国家的官方、民间机构及地方政府举办并积极参与在本国实施的文化教育的合作与交流，并为其提供便利。

二、为了在对方国家，尤其是在中小学、大学以及其他教育机构（包括成人教育）推广本国语言，缔约双方可以采取以下措施：

（一）介绍并派遣教师和专家；

（二）提供教科书和教学资料，合作编写教材；

（三）支持本国教师和学生参加由缔约方主管部门举办的培训进修班并就外语教学的现代技术交流经验。

三、缔约双方努力以适当方式，在各自国家的教科书里介绍对方国家的历史、地理和文化知识，以便更好地促进相互了解。

四、缔约双方将努力通过各自的广播和电视媒体介绍并推广对方语言。

#### 第四条

缔约双方支持在科学、教育（包括高等学校、科研机构、学校以外职业培训以及成人培训机构、学校教育和职业教育管理机构以及其他教育、研究、管理部门）、图书馆、档案馆以及文物保护方面广泛开展合作，鼓励两国上述有关机构开展以下活动：

（一）在所有共同关心的领域内开展合作；

（二）支持互派代表团和个人进行信息和经验交流，包括参加学术会议和研讨会；

（三）支持互派科学家、高校管理人员、教师、博士生、大学生进行考察、学习和研究；

（四）尽可能为使用档案馆、图书馆和从事科学研究的资料机构开展科学研究提供便利，支持在科研、资料收集和档案复印方面开展交流；

（五）鼓励交换用于科学、教育和教学法方面的文献、教学信息资料、教具和用于教学研究的影片，并举办相关的专业展览会；

（六）促进两国高校和其他文化、科学机构之间的关系；

(七) 开展在历史文化古迹的维护、修复和保护领域的合作。

#### 第五条

缔约双方努力在各自可能的范围内向对方国家的学生和科学家提供奖学金，以资助其参加培训、进修和研究工作。

#### 第六条

缔约双方认为，加强经济领域专业人士和高级官员的培训将有利于加强双边关系的发展。缔约双方将积极支持这方面的合作，并认为有必要就此进一步协商。

#### 第七条

缔约双方认为，两国在成人教育领域的合作为加深双边关系做出了积极的贡献。缔约双方将努力支持这方面的合作。

#### 第八条

缔约双方在各自可能的范围内支持两国有关机构在电影、电视和广播领域内的合作。双方也支持有益于实现本协定目的的电影和其他视听媒体作品的生产与交换。双方鼓励图书和出版业的合作。

#### 第九条

缔约双方支持两国社会团体和协会之间直接接触和开展合作。缔约双方鼓励这些非官方组织实施符合本协定宗旨的项目。

#### 第十条

缔约双方鼓励和支持两国青年和青年组织之间的交流与合作。

#### 第十一条

缔约双方鼓励两国运动员、教练员、体育官员和运动队之间的接触并努力促进在体育领域内包括中小学和高等院校之间的体育合作。

#### 第十二条

缔约双方支持和鼓励两国地区和地方之间开展文化领域

的交流与合作。

### 第十三条

一、缔约双方在各自国家现行法律规定的范围内和在共同商定的条件下，为对方国家在本国设立文化机构并开展活动提供方便。

二、本条第一款中的文化机构是指：文化学院、文化中心及其他全部或部分依靠公共支出资助的科研、高等教育、普通教育和职业教育、教师培训进修、成人教育、图书馆、阅览室等机构。

三、本条第二款所指的文化机构的法律地位以及在文化合作的范围内由缔约双方官方派遣或推荐的专业人士的法律地位在本协定的附件里做出规定。该附件是本协定的组成部分。

### 第十四条

缔约双方的代表在必要时或应缔约另一方的要求，将组成混合委员会轮流在中华人民共和国和德意志联邦共和国召开会议，旨在对本协定框架内所开展的交流进行总结，并就进一步开展文化合作提出建议和计划。这些建议和计划亦可以照会形式予以确认。

### 第十五条

一、本协定将自收到缔约双方相互通知对方已完成各自国家使本协定生效所需的法律程序后的最后书面通知之日起生效。

二、自本协定签字之日起，缔约双方即可根据各自国家的法规，按照本协定开展工作。

### 第十六条

本协定有效期为五年。如果缔约任何一方在本协定期满六个月前未经外交途径以书面形式通知终止本协定，本协定的有效期将延长五年，并依此法顺延。本协定将自缔约一方收到另一方书面通知之日起终止。

### 第十七条

本协定一经生效，中华人民共和国政府与德意志联邦共和国政府于一九七九年十月二十四日签署的《中华人民共和国政府和德意志联邦共和国政府文化合作协定》和中华人民共和国政府与德意志联邦共和国政府于一九八八年三月二十五日签署的《中华人民共和国政府和德意志联邦共和国政府关于在中华人民共和国建立德意志联邦共和国歌德学院分院的议定书》将失效。

本协定于二〇〇五年十一月十日在柏林签订，一式两份，每份均用中文和德文写成，两种文本同等作准。

中华人民共和国  
政府代表



德意志联邦共和国  
政府代表



Abkommen  
zwischen  
der Regierung der Volksrepublik China  
und  
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über  
kulturelle Zusammenarbeit

Die Regierung der Volksrepublik China  
und  
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
(nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt)-

in dem Bestreben, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu festigen  
und das gegenseitige Verständnis zwischen beiden Völkern zu vertiefen,

in dem Wunsch, die kulturellen Beziehungen zwischen beiden Ländern weiter auszubauen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu vertiefen und die kulturelle Zusammenarbeit und Partnerschaft in allen Bereichen und auf allen Ebenen weiterzuentwickeln.

Artikel 2

Um eine bessere Kenntnis von Kultur, Kunst, Literatur und damit verwandter Gebiete des anderen Landes zu vermitteln, führen die Vertragsparteien entsprechende Maßnahmen durch und leisten einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe, insbesondere bei:

1. Gastspielen von Künstlern und Ensembles,
2. der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen, Vorlesungen und Filmvorführungen,

3. der Organisation gegenseitiger Besuche, gemeinsamer Tagungen und ähnlicher Veranstaltungen von Vertretern der verschiedenen Gebiete des kulturellen und künstlerischen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, der darstellenden und bildenden Künste,
4. der Förderung von Kontakten im Verlagswesen, zwischen Bibliotheken, Archiven und Museen sowie bei Austausch von Fachleuten und Material in den vorgenannten Bereichen,
5. Übersetzungen von Werken der schöngeistigen, wissenschaftlichen und Fachliteratur.

### Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, allen interessierten Personen die Möglichkeit zu breiter Kenntnis von Sprache, Kultur, Literatur und Geschichte des anderen Landes zu ermöglichen. Das gilt auch für den kulturellen Austausch mit nationalen Minderheiten. Die Vertragsparteien unterstützen und erleichtern Fördermaßnahmen von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen sowie lokalen Regierungen der anderen Vertragspartei im jeweils eigenen Land in den Bereichen Kultur und Bildung sowie deren aktive Beteiligung am bilateralen Austausch und der Zusammenarbeit auf diesen Gebieten.

(2) Zur Verbreitung ihrer eigenen Sprache im anderen Land, zumal an Schulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen einschließlich derer der Erwachsenenbildung, können die Vertragsparteien insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

1. Vermittlung und Entsendung von Lehrkräften und Experten,
2. Bereitstellung von Lehrwerken und Lehrmaterial sowie Zusammenarbeit bei der Erstellung von Lehrmaterial,
3. Unterstützung der Teilnahme von Lehrern und Studenten des eigenen Landes an Aus- und Fortbildungskursen, die von den zuständigen Stellen der anderen Vertragspartei

durchgeführt werden, sowie der Durchführung des Erfahrungsaustauschs über moderne Techniken des Fremdsprachenunterrichts.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten in dem Bemühen zusammen, in den eigenen Lehrwerken eine angemessene Darstellung der Geschichte, Geographie und Kultur des anderen Landes zu erreichen, um das gegenseitige Verständnis noch besser zu fördern.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Sprache des anderen Landes durch Nutzung des eigenen Rundfunks und Fernsehens bekannt zu machen und zu verbreiten.

#### Artikel 4

Die Vertragsparteien unterstützen eine breit angelegte Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft und Bildungswesen, einschließlich der Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen beruflichen Bildung und Weiterbildung für Erwachsene, der Schul- und Berufsbildungsverwaltungen, anderer Bildungs- und Forschungseinrichtungen und deren Verwaltungen, Bibliotheks- und Archivwesen sowie der Denkmalspflege. Sie ermutigen die Institutionen ihrer Länder aus den vorgenannten Bereichen:

1. auf allen Gebieten, die von gemeinsamem Interesse sind, zusammen zu arbeiten;
2. die gegenseitige Entsendung von Delegationen und Einzelpersonen zum Zweck des Informations- und Erfahrungsaustauschs einschließlich der Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und Symposien zu unterstützen;
3. den Austausch von Wissenschaftlern, Hochschulverwaltungspersonal, Lehrkräften, Doktoranden und Studenten zu Informations-, Studien- und Forschungsaufenthalten zu unterstützen;
4. den Zugang zu Archiven, Bibliotheken und ähnlichen wissenschaftlichen und Forschungseinrichtungen zwecks wissenschaftlicher Nutzung soweit wie möglich zu

erleichtern sowie den Austausch auf den Gebieten wissenschaftliche Recherche, Dokumentation und Archivalienreproduktionen zu unterstützen;

5. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, von Lehr- und Informationsmaterial, Lehrhilfen und Filmen für Lehr- und Forschungszwecke sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern;
6. die Beziehungen zwischen den Hochschulen beider Länder und anderen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu fördern;
7. auf den Gebieten der Pflege, Restaurierung und Schutzes historischer und kultureller Denkmäler zusammen zu arbeiten.

#### Artikel 5

Die Vertragsparteien sind im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten bestrebt, Studenten und Wissenschaftlern des anderen Landes Stipendien für Ausbildung, Fortbildung und Forschung zur Verfügung zu stellen.

#### Artikel 6

Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft nützlich für die Stärkung ihrer beiderseitigen Beziehungen ist. Sie werden diese Zusammenarbeit nach Kräften unterstützen und bei Bedarf weitere Absprachen hierzu treffen.

#### Artikel 7

Die Vertragsparteien sehen in der Zusammenarbeit im Bereich der Erwachsenenbildung einen wichtigen Beitrag zur Vertiefung ihrer bilateralen Beziehungen und erklären sich bereit, diese Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen.

#### Artikel 8

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten die Zusammenarbeit der betreffenden Anstalten ihrer Länder auf den Gebieten von Film, Fernsehen und Hörfunk sowie die Herstellung und den Austausch von Filmen und anderen audiovisuellen Medien, die den Zielen dieses Abkommens dienen können, unterstützen. Sie ermutigen zur Zusammenarbeit im Buch- und Verlagswesen.

#### Artikel 9

Die Vertragsparteien unterstützen direkte Kontakte zwischen gesellschaftlichen Gruppen und Vereinigungen mit dem Ziel einer Zusammenarbeit. Sie ermutigen solche nichtstaatlichen Organisationen, Vorhaben durchzuführen, die den Zielen dieses Abkommens dienen.

#### Artikel 10

Die Vertragsparteien ermutigen und unterstützen den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Jugendorganisationen beider Länder.

#### Artikel 11

Die Vertragsparteien ermutigen zu Kontakten zwischen Sportlern, Trainern, Sportfunktionären und Sportmannschaften ihrer Länder und sind bestrebt, die Zusammenarbeit im Bereich des Sports auch an Schulen und Hochschulen zu fördern.

#### Artikel 12

Die Vertragsparteien ermutigen und erleichtern Austausch und Zusammenarbeit im kulturellen Bereich zwischen den regionalen und lokalen Ebenen beider Länder.

#### Artikel 13

(1) Die Vertragsparteien erleichtern im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften und gemäß den von ihnen zu vereinbarenden Bedingungen die Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei im eigenen Land.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 sind Kulturinstitute, Kulturzentren oder sonstige, ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen der Wissenschaftsorganisationen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung, der Erwachsenenbildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Bibliotheken und Lesesäle.

(3) Der Status der in Absatz 2 genannten kulturellen Einrichtungen und der von den Vertragsparteien im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit im offiziellen Auftrag entsandten oder vermittelten Fachkräfte wird in der Anlage zu diesem Abkommen geregelt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens.

#### Artikel 14

Vertreter der Vertragsparteien werden bei Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei als Gemischte Kommission abwechselnd in der Volksrepublik China und in der Bundesrepublik Deutschland zusammentreten, um eine Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austausches zu ziehen und um Empfehlungen und Pläne für die weitere kulturelle Zusammenarbeit zu unterbreiten. Vereinbarungen hierzu werden durch Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien getroffen.

#### Artikel 15

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag des Eingangs der letzten der schriftlichen Mitteilungen in Kraft, mit denen die beiden Vertragsparteien einander mitteilen, dass sie ihre jeweiligen innerstaatlichen rechtlichen Verfahren zum Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen haben.

(2) Die Vertragsparteien wenden dieses Abkommen vom Tage der Unterzeichnung an nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts vorläufig an.

#### Artikel 16

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert sich die Gültigkeit um jeweils weitere fünf Jahre, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsdauer auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

Artikel 17

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens treten das Abkommen vom 24. Oktober 1979 zwischen der Regierung der Volksrepublik China und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über kulturelle Zusammenarbeit und die Vereinbarung vom 25. März 1988 zwischen der Regierung der Volksrepublik China und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer Zweigstelle des Goethe Instituts der Bundesrepublik Deutschland in der Volksrepublik China außer Kraft.

Geschehen zu Berlin am 10. November 2005 in zwei Urschriften, jede in chinesischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der  
Volksrepublik China

Für die Regierung der  
Bundesrepublik Deutschland

